

Preisregelung Fernwärme (Neuverträge ab dem 01.04.2023 mit HAS)

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Mettmann West auf der Grundlage von ab dem 01.04.2023 neu abgeschlossenen Fernwärmelieferverträgen. Diese Preisregelung gilt für Abnahmestellen, bei welchen sich die Hausanschlussstation (HAS) im Eigentum der rhenag befindet.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

1. Grundpreis (GP) Stand 01.04.2024 (Basispreis GPo)

Der Grundpreis beträgt pro Monat:		netto	brutto
Für eine vertragliche Anschlussleistung bis	40 kW	<u>30,15</u> €/Monat	<u>35,88</u> €/Monat
Für eine vertragliche Anschlussleistung von	41-120 kW	<u>60,32</u> €/Monat	<u>71,78</u> €/Monat
Für jedes weitere kW Anschlussleistung über	120 kW	<u>5,40</u> €/Monat/kW	<u>6,43</u> €/Monat/kW

2. Arbeitspreis (AP) Stand 01.04.2024 (Basispreis APo)

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt:	netto	brutto
	<u>152,72</u> €/MWh	<u>181,74</u> €/MWh

3. HAS-Preis (HP) Stand 01.04.2024 (Basispreis HPo)

Der Preis für die Hausanschlussstation beträgt:		netto	brutto
für einen Heizwasserdurchfluss bis	1,5 m³/h	<u>24,86</u> €/Monat	<u>29,58</u> €/Monat
für einen Heizwasserdurchfluss von	1,6-4,5 m³/h	<u>89,08</u> €/Monat	<u>106,01</u> €/Monat
für einen Heizwasserdurchfluss von	4,6-6,0 m³/h	<u>113,94</u> €/Monat	<u>135,59</u> €/Monat
für jeden weiteren m³ Durchfluss über	6,0 m³/h	<u>21,75</u> €/Monat/m³	<u>25,88</u> €/Monat/m³

4. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 bis 3 genannten Basispreise unterliegen der Preisanpassung nach Maßgabe der folgend dargestellten Preisänderungsklauseln (Preiserhöhung sowie Preisermäßigung):

4.1 Grundpreis (GP)

$$GP = GPo \times (0,70 + 0,30 \times L / Lo)$$

Der Grundpreis ist zu 70 % fest, der Rest ist lohngebunden mit

L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe im Januar des Anpassungsjahres gezahlt wurden.

Lo = Basislohn; es gilt der Lohn von 23,32 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden mit Stand 01.03.2024.

4.2 Arbeitspreis (AP)

$$AP = APo \times (0,70 \times E / Eo + 0,20 \times F / Fo + 0,10 \times S / So)$$

Der Arbeitspreises ist an die vom Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes gebunden mit

E = Durchschnittswert des Vorjahres der Preisanpassung, des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Erdgas-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an Handel und Gewerbe mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-03, GP19-3522 22)

- Eo = Durchschnittwert des Jahres 2023 (Wert: 212,61), des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Erdgas-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an Handel und Gewerbe mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-03, GP19-3522 22)
- F = Durchschnittwert des Vorjahres der Preisanpassung, des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Fernwärme-Index der Verbraucherpreise mit Basis 2020 = 100 (EVAS 61241-17, CC13-0455002200)
- Fo = Durchschnittwert des Jahres 2023 (Wert: 138,47), des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Fernwärme-Index der Verbraucherpreise mit Basis 2020 = 100 (EVAS 61241-17, CC13-0455002200)
- S = Durchschnittwert des Vorjahres der Preisanpassung, des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Strom-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-14, GP19-3511 13)
- So = Durchschnittwert des Jahres 2023 (Wert: 133,96), des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Strom-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-14, GP19-3511 13)

4.3 HAS-Preis (HP)

$$HP = HPo \times (0,30 + 0,70 \times L / Lo)$$

Der Hausanschlusstationspreis ist zu 70 % an die Lohnentwicklung gebunden mit

- L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe im Januar des Anpassungsjahres gezahlt wurden.
- Lo = Basislohn; es gilt der Lohn von 23,32 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden mit Stand 01.03.2024.

Die Preise sind an Indexe gekoppelt, welche u. a. vom statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Eine Anpassung aufgrund der Bindungen an den Lohn und an Indizes des statistischen Bundesamtes erfolgt zum 01. April eines jeden Jahres.

Die für die Ermittlung der Preisanpassung erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- und Abrundung durchgeführt. Die Wärmepreise werden sodann auf zwei Stellen hinter dem Komma entsprechend den allgemeinen Rundungsregelungen auf- bzw. abgerundet.

Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam.

Sollten die unter 4.1 bis 4.3 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen (Änderung von Rechtsvorschriften, aktuelle Rechtsprechung, einschlägige Verwaltungsentscheidungen) ändern, hat die rhenag das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so ist die rhenag zu einer Änderung des Vertrages berechtigt und verpflichtet. Die Wärmepreise erhöhen oder ermäßigen sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuer, Abgabe oder Umlage entsprechend.

5. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der rhenag aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwands berechnet.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der z.Zt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von **19 %**.

Auf die gemäß Ziff. 4 ermittelten Preise und auf die gemäß Ziff. 5 in Rechnung gestellten Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. **19 %**) zusätzlich erhoben.

Preisregelung Fernwärme (Neuverträge ab dem 01.04.2023 ohne HAS)

für die Lieferung von Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Mettmann West auf der Grundlage von ab dem 01.04.2023 neu abgeschlossenen Fernwärmelieferverträgen. Diese Preisregelung gilt für Abnahmestellen, bei welchen sich die Hausanschlussstation (HAS) im Eigentum des Kunden befindet.

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme (Ziff. 4 Fernwärmelieferungsvertrag) wird gemäß den nachstehenden Ziffern 1 - 6 ermittelt.

1. Grundpreis (GP) Stand 01.04.2024 (Basispreis GPo)

Der Grundpreis beträgt pro Monat:		netto	brutto
Für eine vertragliche Anschlussleistung bis	40 kW	<u>30,15</u> €/Monat	<u>35,88</u> €/Monat
Für eine vertragliche Anschlussleistung von	41-120 kW	<u>60,32</u> €/Monat	<u>71,78</u> €/Monat
Für jedes weitere kW Anschlussleistung über	120 kW	<u>5,40</u> €/Monat/kW	<u>6,43</u> €/Monat/kW

2. Arbeitspreis (AP) Stand 01.04.2024 (Basispreis APo)

Der Arbeitspreis für die Fernwärme beträgt:	netto	brutto
	<u>152,72</u> €/MWh	<u>181,74</u> €/MWh

3. Mess-Preis (MP) Stand 01.04.2024 (Basispreis MPo)

Der Preis für die Hausanschlussstation beträgt:		netto	brutto
für einen Heizwasserdurchfluss bis	1,5 m³/h	<u>8,29</u> €/Monat	<u>9,87</u> €/Monat
für einen Heizwasserdurchfluss von	1,6-4,5 m³/h	<u>25,90</u> €/Monat	<u>30,82</u> €/Monat
für einen Heizwasserdurchfluss von	4,6-6,0 m³/h	<u>36,26</u> €/Monat	<u>43,15</u> €/Monat
für jeden weiteren m³ Durchfluss über	6,0 m³/h	<u>0,21</u> €/Monat/m³	<u>0,25</u> €/Monat/m³

4. Preisanpassung

Die in Ziff. 1 bis 3 genannten Basispreise unterliegen der Preisanpassung nach Maßgabe der folgend dargestellten Preisänderungsklauseln (Preiserhöhung sowie Preisermäßigung):

4.1 Grundpreis (GP)

$$GP = GPo \times (0,70 + 0,30 \times L / Lo)$$

Der Grundpreis ist zu 70 % fest, der Rest ist lohngebunden mit

L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe im Januar des Anpassungsjahres gezahlt wurden.

Lo = Basislohn; es gilt der Lohn von 23,32 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden mit Stand 01.03.2024.

4.2 Arbeitspreis (AP)

$$AP = APo \times (0,70 \times E / Eo + 0,20 \times F / Fo + 0,10 \times S / So)$$

Der Arbeitspreises ist an die vom Statistische Bundesamt veröffentlichten Indizes gebunden mit

E = Durchschnittswert des Vorjahres der Preisanpassung, des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Erdgas-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an Handel und Gewerbe mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-03, GP19-3522 22)

- Eo = Durchschnittwert des Jahres 2023 (Wert: 212,61), des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Erdgas-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an Handel und Gewerbe mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-03, GP19-3522 22)
- F = Durchschnittwert des Vorjahres der Preisanpassung, des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Fernwärme-Index der Verbraucherpreise mit Basis 2020 = 100 (EVAS 61241-17, CC13-0455002200)
- Fo = Durchschnittwert des Jahres 2023 (Wert: 138,47), des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Fernwärme-Index der Verbraucherpreise mit Basis 2020 = 100 (EVAS 61241-17, CC13-0455002200)
- S = Durchschnittwert des Vorjahres der Preisanpassung, des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Strom-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-14, GP19-3511 13)
- So = Durchschnittwert des Jahres 2023 (Wert: 133,96), des vom Statistischem Bundesamt im Titel „Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung – EVAS-Nummer 61241, 61411, 61421, 61111, 61231“ veröffentlichten Strom-Index der Erzeugerpreise, bei Abgabe an gewerbliche Anlagen mit Basis 2021 = 100 (EVAS 61241-14, GP19-3511 13)

4.3 Mess-Preis (MP)

$$MP = MPo \times (0,30 + 0,70 \times L / Lo)$$

Der Hausanschlusssstationspreis ist zu 70 % an die Lohnentwicklung gebunden mit

- L = Auf die Stunde bezogenes Gesamtentgelt eines Facharbeiters (Entgeltgruppe 5, Durchschnitt der Stufen 1 - 6) nach dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V). Zu diesem Gesamtentgelt gehören alle Zuwendungen, die aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe im Januar des Anpassungsjahres gezahlt wurden.
- Lo = Basislohn; es gilt der Lohn von 23,32 €/h auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Arbeitszeit von 169,57 Stunden mit Stand 01.03.2024.

Die Preise sind an Indexe gekoppelt, welche u. a. vom statistischen Bundesamt veröffentlicht werden. Eine Anpassung aufgrund der Bindungen an den Lohn und an Indizes des statistischen Bundesamtes erfolgt zum 01. April eines jeden Jahres.

Die für die Ermittlung der Preisanpassung erforderlichen Berechnungen werden ohne Auf- und Abrundung durchgeführt. Die Wärmepreise werden sodann auf zwei Stellen hinter dem Komma entsprechend den allgemeinen Rundungsregelungen auf- bzw. abgerundet.

Die Preisänderungen werden nach öffentlicher Bekanntmachung oder durch schriftliche Mitteilung an den Kunden wirksam.

Sollten die unter 4.1 bis 4.3 beschriebenen Preisanpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr definiert werden können oder sollten sie für die Anpassung der Preise nicht mehr brauchbar sein, so treten an ihre Stelle Preisanpassungsregelungen, die den weggefallenen Regelungen in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.

Sollten sich die bei Abschluss dieses Vertrages geltenden oder von den Parteien zugrunde gelegten steuerlichen Verhältnisse und rechtlichen Rahmenbedingungen (Änderung von Rechtsvorschriften, aktuelle Rechtsprechung, einschlägige Verwaltungsentscheidungen) ändern, hat die rhenag das Recht, den Wärmepreis den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Sollten nach Abschluss des Vertrages weitere Energiesteuern, eine CO₂-Steuer oder Steuern und Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen ergebende Belastungen die Wirkung haben, dass sich die Erzeugung der Wärme, die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder der Verbrauch der eingesetzten Brennstoffe unmittelbar oder mittelbar verteuern oder verbilligen, so ist die rhenag zu einer Änderung des Vertrages berechtigt und verpflichtet. Die Wärmepreise erhöhen oder ermäßigen sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Steuer, Abgabe oder Umlage entsprechend.

5. Störungsdienst

Wird der Störungsdienst der rhenag aufgrund einer Störung in der Kundenanlage in Anspruch genommen, werden die Kosten dem Kunden in Höhe des entstandenen Aufwands berechnet.

6. Umsatzsteuer

Die in den Ziff. 1 bis 3 genannten Brutto-Entgelte errechnen sich aus den genannten Netto-Entgelten unter Hinzurechnung der z.Zt. gültigen gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer von 19 %.

Auf die gemäß Ziff. 4 ermittelten Preise und auf die gemäß Ziff. 5 in Rechnung gestellten Kosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 19 %) zusätzlich erhoben.